



Stiftung SalZH
Zeughausstrasse 54
8400 Winterthur

+41 52 238 30 10
kontakt@salzh.ch
www.salzh.ch

Schutzkonzept für den Schulbereich der SalZH

Version 18.12.2020

Das Schutzkonzept basiert auf den “Grundprinzipien Schutzkonzept obligatorische Schulen” des BAG und den Informationen für die Volksschulen des Kantons Zürich. Das Schutzkonzept wird fortlaufend den aktuellen Bestimmungen angepasst.

Das Schutzkonzept wird in den Regel- und Sonderpädagogischen Klassen, in der ausserschulischen Betreuung (Hort und Mittagstisch) und in der Spielgruppe angewendet.

Kontaktperson: Roman Zürcher, rzuercher@salzh.ch, 052 238 30 10

Stellvertretung: Felix Hunziker, fhunziker@salzh.ch, 052 238 30 10

Die Klassenlehrpersonen sind für die Instruktion der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Alle Schulbeteiligten (Mitarbeitende, Eltern, ...) werden über das Schutzkonzept informiert. Auf der Website www.salzh.ch ist es jederzeit einsehbar.

1 Zuständigkeiten

- Schutzkonzept und Merkblatt Schule: Roman Zürcher (Stv. Stefan Dudli)
- Schutzkonzept Kita: Corinne Weber (Stv. Eveline Jedele)
- Schutzkonzept Vermietung und Mittagstisch: Roman Zürcher
- Internes Contact Tracing: Roman Zürcher
- Umsetzung Schutzkonzept: Standortverantwortliche
- Kontakt Behörden:
 - Schule: Christine Lehmann (Stv. Roman Zürcher)
 - Kita: Corinne Weber (Stv. Eveline Jedele)
- Case Management im Corona Fall (inkl. Koordination mit Behörden)
 - Schule: Christine Lehmann mit Felix Hunziker resp. Stefan Dudli
 - Kita: Corinne Weber (Stv. Eveline Jedele) mit Standortleitung

3 Verhaltensrichtlinien im pädagogischen Alltag

3.1 Allgemeine Richtlinien

- Der Unterricht findet nach Stundenplan statt.
- Die unterrichtsergänzenden Tagesstrukturen werden im gewohnten Umfang angeboten.
- Die klassenübergreifenden Aktivitäten werden auf ein Minimum reduziert.
- Im Turn- und Sportunterricht wird auf Aktivitäten mit engen körperlichen Kontakten verzichtet.
- Für Unterricht im Aussenbereich (Bauernhof etc.) gilt generell eine Maskenpflicht. Ausgenommen sind Situationen, wo der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann.
- Bei musikalischen Aktivitäten der Schule ist auf das Singen in Gruppen oder das Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen möglichst zu verzichten. Wird gleichwohl in Gruppen gesungen und musiziert, sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).
- Die Durchführung von obligatorischen Lagern und weiteren Anlässen mit einer oder mehreren Übernachtungen ist bis auf weiteres nicht mehr gestattet.
- Ausflüge einzelner Klassen ohne Übernachtungen sind unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben weiterhin möglich.
- Die Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet (siehe Liste des BAG) ist verbindlich einzuhalten. Die Abwesenheit der Schülerin, des Schülers gilt als entschuldigte Absenz. Die Schülerinnen und Schüler haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Schule stellt ihnen den Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben wie im Falle einer Krankheit zur Verfügung.

3.2 Maske tragen

- Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Schule eine generelle Maskentragpflicht auch während des Unterrichts.
- Die generelle Maskentragpflicht (Schulanlage und Unterricht) gilt auch für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarschule. Schülerinnen und Schüler, die aus nachgewiesenen medizinischen Gründen oder Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- In diesem Fall muss der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin den Abstand von 1.5 Metern einhalten. (Einzelpult, Abstand in der Pause, beim Erklären durch die Lehrperson)
- Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Kinder im Kindergarten und in der Primarschule.

3.3 Abstand halten

- Wenn nötig begleiten Eltern die Kinder bis zum Schulhaus und verabschieden ihre Kinder ausserhalb des Schulgebäudes. Kontakte mit der Lehrperson finden, wenn möglich, telefonisch statt.
- Zur Begrüssung und Verabschiedung werden keine Hände geschüttelt.

3.4 Hygiene

- Vor dem Unterricht waschen sich alle Schülerinnen und Schüler gründlich die Hände (Flüssighandseife und Einmalhandtücher sind vorhanden).
- Schülerinnen und Schüler werden instruiert, regelmässig die Hände zu waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

3.5 Reinigung

- Kontaktflächen werden mindestens einmal täglich desinfiziert (Türfallen, Schülerpulte, Wasserhähne, WC, ...).
- Unterrichtsräume werden nach jeder Lektion gelüftet.

4 Umsetzung Schutzkonzept für Mittagstisch

- Es darf nur im Sitzen gegessen werden.
- Erwachsene und SekundarschülerInnen tragen Masken, sobald sie sich nicht sitzend an einem Tisch befinden.
- Es werden ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, sowie Angehörige der Schule verpflegt.
- Vor und nach dem Essen waschen oder desinfizieren Kinder und Mitarbeitende die Hände.
- Kinder und Mitarbeitende werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Zum Buffet ist ein Abstand von 1,5m einzuhalten.
- Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten) werden Hände gewaschen.
- Das Personal trägt bei der Essensausgabe Schutzmaske und Handschuhe.
- Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z. B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand), sowie darauf geachtet, dass sich niemand von Hand aus einem Teller/einer Schüssel (Brot) bedient.
- Die Teller werden am Ende des Buffets übergeben.
- Das Besteck wird durch die Mitarbeiter an den Essensplätzen gedeckt.
- Selbstbedienung ist nicht erlaubt.

5 Verhalten beim Auftreten von Symptomen

5.1 Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Übelkeit) oder Schülerinnen und Schüler, die mit einer an Covid 19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, müssen zuhause bleiben.
- Schülerinnen und Schüler, welche während dem Unterricht Symptome zeigen werden nach Hause geschickt.
- Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sind nach ärztlicher Anweisung verbindlich.

5.2 Mitarbeitende

- Bei neu auftretenden Symptomen wie Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Fieber, Muskelschmerzen, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinn muss ein Corona-Test durchgeführt werden. Der Test kann im Kantonsspital Winterthur oder im GZO Wetzikon gemacht werden.
- Die Kosten des Testes wird vom Bund übernommen. Falls keine medizinische Untersuchung gewünscht wird, muss man dies erwähnen. Diese wird nicht vom Bund übernommen. Wenn das Testergebnis negativ ist, können die Mitarbeiter wieder arbeiten. Die Arbeit kann 24h nach Abklingen der Symptome wieder aufgenommen werden.
- Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt, ermitteln die kantonalen Behörden gemeinsam mit der betroffenen Person, mit wem sie bis zwei Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome engen Kontakt (Abstand weniger als 1.5m für mehr als 15 Minuten) hatte. Anschliessend informieren die Behörden diese Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und das weitere Vorgehen. Dieser Prozess wird Contact Tracing genannt. Unter Umständen muss die betroffene Person die engen Kontaktpersonen selber über die nötige Quarantäne informieren.

6 Was ist zu tun, wenn eine Person positiv getestet wird?

- Wird ein Mitglied der Schulgemeinschaft (Lehrer, Schüler, Eltern die z.B. am Mittagstisch mithelfen) positiv getestet, ist dies unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Wir werden dann gemeinsam mit der betroffenen Lehrperson die weiteren Schritte einleiten. Die Info an die Eltern der Klasse läuft über die Schulleitung.
- Ist eine Person positiv getestet oder muss sich in Quarantäne begeben, darf von Gesetzes wegen nicht erwähnt werden, dass die Person wegen Corona der Schule fernbleibt. Trotzdem möchten wir eine transparente und klare Kommunikation, die möglichst keine Spekulationen offenlässt. Daher bitten wir euch, im Falle einer Erkrankung oder angeordneten Quarantäne das Einverständnis zur Offenlegung des Grundes des Fernbleibens zu geben. Die Information an Mitarbeiter, Eltern und Schüler wird via Schulleitung und Christine Lehmann koordiniert.

7 Besonders gefährdete Personen

- Die Schule ist verpflichtet, Mitarbeitende, welche zur Risikogruppe gehören, zu eruieren und diese besonders zu schützen. Diese Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich bei der Personaladministration mit einem ärztlichen Attest zu melden.
- Neben den üblichen Massnahmen wie Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten:
 - Der besonders betroffenen Lehrperson steht bei Bedarf zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung. Weitere Schutzmassnahmen wie beispielsweise Plexiglasscheiben werden bei Bedarf umgesetzt. Es werden individuelle Lösungen gesucht.
 - Der besonders gefährdeten Lehrperson stehen Masken zur Verfügung und es wird besonders gefährdeten Personen dringend empfohlen, diese auch zu tragen, selbst wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

8 Contact Tracing

- Falls sowohl der Abstand wie auch die Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können, muss die Stiftung SalZH Kontaktdaten der anwesenden Personen aufnehmen. Wird eine Person positiv auf das neue Coronavirus getestet, ist dadurch sichergestellt, dass sämtliche enge Kontakte dieser Person rückverfolgt werden können (Contact Tracing).
- Finden Gespräche mit Drittparteien (weder Mitarbeitenden noch Eltern) statt, werden die Kontaktdaten aufgenommen.
- Die Kontaktdaten werden nach Anfrage an die kantonalen Behörden weitergeleitet. Die Kontaktdaten werden während 14 Tagen durch Roman Zürcher aufbewahrt. Formular "Anwesenheitsliste" (Contact Tracing) der SalZH verwenden.

9 Links:

- Informationen des Volksschulamtes: <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html#-1212670983>
- Informationen zur aktuellen Lage: <https://bag-coronavirus.ch>
- Liste des BAG der Risikostaaen und Gebiete: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien->

[pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/guarantaene-einreisende.html#-2060676916](#)